

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein vom 10.09.2012

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein:

§ 1

Zu § 5 Elternbeitrag in Kindertagesstätten

In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „ab dem auf den zweiten Geburtstag folgenden Monat“ eingefügt.

§ 2

Zu § 7 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen:

- (1) In Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „2“ in die Zahl „8“ geändert.
- (2) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.
- (3) In Absatz 7 Satz 3 wird die Zahl „4“ in die Zahl „8“ geändert.
- (4) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Qualifizierungskurse“ durch die Wörter „nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflege (QHB)“ ersetzt.

§ 3

Zu § 7a Weiterbildung für Kindertagespflegepersonen:

Absatz 2 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:
Ab der 3. Fortbildung ist vor Anmeldung ein schriftlicher Antrag auf Kostenerstattung beim Bereich Kindertagesstätten zu stellen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht erst nach schriftlicher Kostenzusage.

§ 4

Zu § 8 Kostenbeteiligung für Kindertagespflege

In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „ab dem auf den zweiten Geburtstag folgenden Monat“ eingefügt.

§ 5

Die Anlage 4 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 4 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

Laufende Geldleistung je Betreuungsstunde ab 01.07.2019:

Qualifikation	Förderungsleistung	Sachaufwand	Laufende Geldleistung
Grundqualifikation (160 UE ¹)	2,70 Euro	1,80 Euro	4,50 Euro
Qualifikation nach QHB (300 UE ¹) oder erfahrene KTP mit Zertifikat (160 UE ¹)	3,70 Euro	1,80 Euro	5,50 Euro

¹ Unterrichtseinheit

Laufende Geldleistung je Betreuungsstunde ab 01.01.2020:

Qualifikation	Förderungsleistung	Sachaufwand	Laufende Geldleistung
Grundqualifikation (160 UE ¹)	3,20 Euro	1,80 Euro	5,00 Euro
Qualifikation nach QHB (300 UE ¹) oder erfahrene KTP mit Zertifikat (160 UE ¹)	4,20 Euro	1,80 Euro	6,00 Euro

¹ Unterrichtseinheit

Pauschale für die Eingewöhnungszeit: 100,00 Euro

Übernachtungspauschale: 10,00 Euro je Nacht

Randzeitenbetreuung: In diesen Zeiten wird die Förderungsleistung je
Betreuungsstunde um 1,00 Euro erhöht.

Erhöhter Förderbedarf: In diesen Fälle wird die Förderungsleistung je
Betreuungsstunde um 1,00 Euro erhöht.

Die maximale Höhe der monatlichen Kostenbeteiligung für die Betreuung innerhalb
der Regelbetreuungszeiten richtet sich nach den Krippenbeiträgen gemäß Anlage 1
dieser Satzung.“

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin